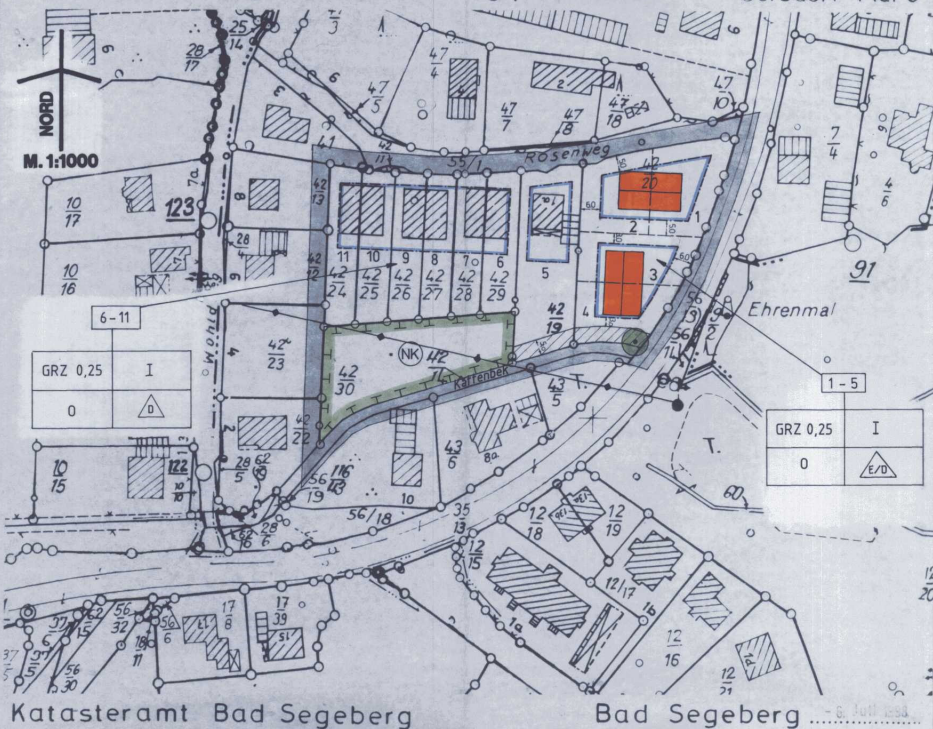


TEIL "A" PLANZEICHNUNG:

Amtliche Planunterlage für einen Bebauungsplan 1:1000

Oersdorf Flur 6



Katasteramt Bad Segeberg

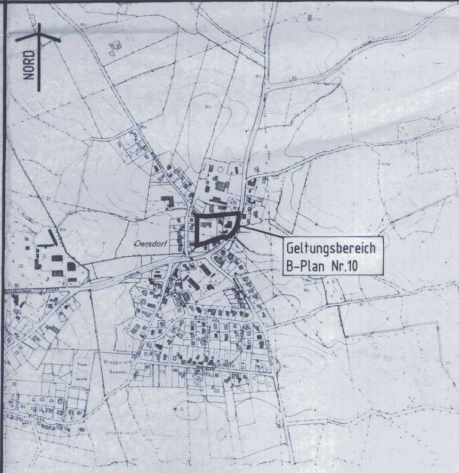
Bad Segeberg

ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die Bauutzungsverordnung (BauVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 22.4.1993 (BGBl. I S. 466).
Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes: Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) (BGBl. I Nr. 3) vom 22.1.1991.

FESTSETZUNGEN:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 10 (§ 9 (1) BauGB)
- Maß der baulichen Nutzung:** (§ 9 (1) BauGB, § 16 BauVO)
 - GRZ Grundflächenzahl (§ 16 (2) BauVO)
 - I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§ 16 (2) BauVO)
- Bauweise, Baugrenzen:** (§ 9 (1) BauGB, § 22-23 BauVO)
 - 0 Offene Bauweise (§ 22 (2) BauVO)
 - Nur Doppelhäuser zulässig (§ 22 (2) BauVO)
 - Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 22 (2) BauVO)
 - Baugrenze (§ 23 (3) BauVO)
- Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft:** (§ 9 (1) BauGB)
 - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur u. Landschaft (§ 9 (1) BauGB)
 - Naturnahe Kleingewässeranlage
 - Baum zu erhalten (§ 9 (1) BauGB)
 - Gewässerrandstreifen (§ 9 (1) BauGB)



Übersichtsplan M. 1:20000

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

- Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmal
- Katasteramtliche Flurstücksnummer
- Grundfläche einer geplanten baulichen Anlage
- Geplante Grundstücksgrenze
- 1, 2, 3,... Nummerierung der künftigen Baugrundstücke
- Grundfläche einer vorhandenen baulichen Anlage
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN:** (§ 9 (6) BauGB)
 - Oberirdische Stromversorgungsleitung (11kV)

SATZUNG DER GEMEINDE OERSDORF KREIS SEGEBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.10 FÜR DAS GEBIET "An der Kattenbek"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2414) sowie des § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 10. Januar 2000 (GVBl. Schl.-H. S. 47) in den zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassungen und aufgrund des § 4 GO sowie der §§ 65 ff. LVwG, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 02.11.2000, folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 10 "An der Kattenbek", bestehend aus der Planzeichnung (Teil "A") und dem Text (Teil "B"), erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 19.11.1997. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang am 28.07.2000 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Durch Abdruck in der Segeberger Zeitung im amtlichen Bekanntmachungsblatt am 22.11.1997 erfolgt.
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 26.04.2000 durchgeführt worden. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.11.2000 ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
3. Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 18.07.2000 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren zu den Verfahrensnummern Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).
4. Die Gemeindevertretung hat am 06.07.2000 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 28.07.2000 bis zum 28.08.2000 während der Dienststunden / folgender Zeiten Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am 19.07.2000 in der Segeberger Zeitung in der Zeit vom 19.07.2000 bis zum 19.07.2000 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.
6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 02.11.2000 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
7. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 19.07.2000 bis zum 19.07.2000 während der Dienststunden / folgender Zeiten Öffnungszeiten erneuert öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am 19.07.2000 durch Abdruck in der Segeberger Zeitung in der Zeit vom 19.07.2000 bis zum 19.07.2000 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 13 BauGB durchgeführt.
8. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 02.11.2000 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.11.2000 gebilligt.
Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensnummern Nr. 1-8 wird hiermit bescheinigt.
GEMEINDE Oersdorf DEN 14. NOV. 2000
BÜRGERMEISTER AMT VORSTANDER
9. Der katastermäßige Bestand am 26. Okt. 2000 sowie die geometrischen Festlegungen der noch städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
KATASTERAMT SEGEBERG DEN 1. Nov. 2000
LEITER DES KATASTERAMTES
10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt.
GEMEINDE Oersdorf DEN 14. NOV. 2000
BÜRGERMEISTER
11. Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 16.11.2000 (von 16.11.2000 bis zum 16.11.2000) ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Schadensersatzansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 13.11.2000 in Kraft getreten.
GEMEINDE Oersdorf DEN 13. NOV. 2000
BÜRGERMEISTER AMT VORSTANDER